

SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB) FÜR DEN PLANBEREICH „FALTERWEG II“

(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 270 vom 21. November 1991)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (GVBl. I S. 2253) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim vom 08. November 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat am 08. November 1991 beschlossen, für den Planbereich „Falterweg II“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Planungsziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Falterweges zwischen der Ersten Neugasse und der Wilhelmstraße. Entsprechend diesem Planungsziel zieht die Stadt Lampertheim in dem vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht:

Grundlage dieser Maßnahmen ist der Magistratsbeschluss vom 13. November 1989, der die Einrichtung eines Einbahnstraßenringes um die Innenstadt vorsieht.

Um den verkehrsgerechten Ausbau des Innenstadtringes auf den Falterweg im Abschnitt Erste Neugasse - Wilhelmstraße sicherzustellen, kann es erforderlich sein, dass die Stadt Lampertheim im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Wohl der Allgemeinheit Gelände erwerben muss.

§ 2

Der Stadt Lampertheim steht gemäß § 25 BauGB in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Das Gebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur 2 Nr.633/1; 634; 635/1; 635/2; 637/3; 637/4; 638/1; 639/1; 641; 569/1; 570/1; 572/2; 573/1; 574; 575; 576 sowie die öffentliche Verkehrsfläche des Falterweges.

Der beigefügte Lageplan über die Umgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich des Bebauungsplans

FALTERWEG II